

MARKT PRIEN A. CHIEMSEE

Grünanlagensatzung

vom 20.11.02

Der Markt Prien a. Chiemsee erläßt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 24.04.2001 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen am Wendelsteinplatz, im Eichental und auf den Schären und im Kurpark des Marktes Prien a. Chiemsee

§ 1

Gegenstand der Satzung

1. Folgende Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Prien a. Chiemsee zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe der Satzung:
 - a) der Wendelsteinplatz Grundstücks FINr.51 Gem. Prien a. Chiemsee
 - b) Grünanlage im Eichental Grundstücks FINr. 222 Gem. Prien a. Chiemsee
 - c) Grünanlage auf den Schären Grundstücks FINr.2305,2304,2302 Gem. Prien a. Chiemsee
 - d) Grünanlage im Kurpark Grundstücks FINr.17 , 7/3 Gem. Prien a. Chiemsee
2. Zu den Grünanlagen gehören nicht die öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes , die Gräben; Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Verkehrsflächen sind.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen

1. Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
2. Unzulässig ist in den Grünanlagen
 - a) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten , ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche erkennbar für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
 - b) das unbefugte Betreten von Blumenbeeten und sonstigen gärtnerisch gestalteten Flächen
 - c) das Entfernen von Einrichtungen , z.B. Bänken und Schildern usw. von ihrem Standplatz oder ihre Veränderung (z.B. Bemalen)

- d) die Benutzung von Einrichtungen der Anlagen, die für Kinder bestimmt sind, durch über 14 Jahre alte Personen
 - e) das Besteigen von Bäumen , Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen (z.B. Kletterbäume, Schaukeln etc.) nicht zu diesem Zweck errichtet worden sind.
 - f) das freie Laufenlassen von Tieren und das Mitbringen von Hunden zu Kinderspielplätzen
 - g) das Abreißen von Blumen, Zweigen, Früchten, das Abmähen oder Abernten
 - h) die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit und der Verkauf von Waren aller Art
 - i) die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen
 - j) das Zelten und Nächtigen
 - k) das unbefugte Errichten , Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen
 - l) das Errichten von offenen Feuerstellen,
 - m) jede Beschädigung der Anlagen und jede Verunreinigung ,insbesondere das Abladen und Wegwerfen von Unrat und Abfällen
 - n) das Betreiben von Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr
 - o) das Mitbringen und der Verzehr von Alkoholika in größeren Mengen
- p) In der Grünanlage am Wendelsteinplatz, auf den Schären und im Kurpark ist darüber hinaus das Ballspiel verboten
3. Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen dafür sorgen, daß Kinder und Jugendliche , die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen im Abs. 1 und Abs. 2 verstoßen.

§ 3 Ausnahmebewilligung

1. Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 bewilligt werden, soweit das mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Wird eine Ausnahmebewilligung erteilt, so ist sie vom Inhaber mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Dienstkräften des Marktes Prien a. Chiemsee vorzuzeigen.
2. Eine Ausnahmebewilligung , welche nicht für einen bestimmten Zeitraum erteilt worden ist, kann bei Bedarf jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.
3. Eine auf bestimmte Zeit erteilte Ausnahmegenehmigung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn ihr Inhaber wiederholt gröblich gegen eine die Benutzung der Grünanlagen betreffende Anordnung oder den Inhalt der Bewilligung verstoßen hat oder wenn er das von ihm gem. Abs. 4 geschuldete Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet. Die Ausnahmebewilligung kann auch dann entschädigungslos widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

4. Das Entgelt für die besondere Benutzung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen dem Markt Prien a. Chiemsee und dem Benutzer festgehalten. Das gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die dem Markt Prien a. Chiemsee durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.

§ 4

Benutzungseinschränkungen

1. Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Tageszeiten oder während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
2. Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt
- b) Im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht
- c) Gegen Anstand und Sitte verstößt

kann, unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

- a) den Verboten gem. § 2 Abs. 2 a) bis p) zuwiderhandelt, ohne eine Ausnahmegewilligung nach § 3 zu haben.
- b) Als Erziehungsberechtigter oder andere Aufsichtsperson gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 2 Abs. 3 verstößt.
- c) Anlagen benutzt, obwohl sie nach § 4 Abs. 1 gesperrt sind.
- d) Eine Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich entgegen § 5 nicht beseitigt.
- e) Einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt
- f) Eine Anlage nicht verläßt bzw. sie betritt, obwohl er nach § 7 Abs. 1 vom Platz verwiesen ist oder ihm nach § 7 Abs. 1 Satz 2 das Betreten der Anlagen untersagt ist, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Prien a. Chiemsee



Fichtl

1. Bürgermeister

Bekanntgemacht am: 05. 12. 02